Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 10527.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Cottbus. Vom 10. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Gutsbezirk Brunschwig und die Landgemeinde Sandow werden mit dem 1. Juli 1904 von dem Landkreise Cottbus abgetrennt und, nach Maßgabe des anliegenden Eingemeindungsvertrags vom 7. August 1903, 20. und 26. Januar 1904, mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cottbus vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen an Bord M. J. „Hohenzollern", den 10. Juli 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Einem.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juli 1904.

Anlage.

Zwischen der Stadtgemeinde Cottbus einerseits und der Landgemeinde Sandow sowie dem Gutsbezirke Brunschwig andererseits, wird vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die Dorfgemeinde Sandow und der Gutsbezirk Brunschwig werden zu einem durch Gesetz zu bestimmenden Termine der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cottbus einverleibt.

§ 2.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung geht das gesamte Gemeindevermögen von Sandow auf die Stadtgemeinde Cottbus über und diese tritt auch im übrigen als Rechtsnachfolgerin in alle Rechte und Verbindlichkeiten der genannten Gemeinde ein. Die gesamten Planstücke Nummer 56a und 56b rot der Separationskarte, also einschließlich des gegenwärtig noch als Ackerland benutzten Teils östlich der Friedhofskapelle, sind zu Friedhofszwecken zu verwenden und es darf, bevor diese Pläne nicht gänzlich zu Friedhofszwecken aufgebraucht sind, die Schließung des Friedhofs nicht erfolgen.

Mit demselben Zeitpunkte geht das gesamte Gemeindevermögen des Gutsbezirkes an die Stadtgemeinde über, insbesondere das Eigentum nebst allen zugehörigen Ansprüchen dinglicher wie persönlicher Natur an den vorhandenen Straßen und zwar: der Hubertstraße einschließlich des im bisherigen Stadtbezirke belegenen Teiles dieser Straße, der Leopold- und Annenstraße, dem Loebenswege zwischen Louisen- und Nordstraße, der gesamten Louisenstraße bis zur Westgrenze des Gutsbezirkes, dem Sielower Wege bis zur Nordgrenze des Gutsbezirkes und der Brunschwiger Straße vor dem Grundstücke Nummer 9. Alle anderen im Gutsbezirke belegenen Wege bleiben Eigentum des Gutsbesitzers. Ferner geht das Eigentum des Brunschwiger Friedhofs mit allem Zubehör gegen Übernahme der Restschuld für die Friedhofseinzäunung auf die Stadtgemeinde über, und diese tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Gutsbezirkes ohne Gewährleistung des Gutsbesitzers, namentlich in alle von dem Gutsbezirk oder dem Gutsbesitzer im Interesse des Gutsbezirkes über die Anlegung und Unterhaltung von Straßen, Wegen oder Bürgersteigen und über die Beitragsleistung zu Straßen-, Wege- oder Bürgersteigsbauten rechtsgültig abgeschlossenen Vertragsbestimmungen als Berechtigte und Verpflichtete ein. Der Vertreter des Gutsbezirkes ist verpflichtet, der Stadtgemeinde alle über die in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse handelnden Urkunden auszuhändigen.

Zu gleicher Zeit treten alle für den Bezirk der Stadtgemeinde Cottbus geltenden Ortsstatute, Regulative, Gemeindebeschlüsse und sonstigen öffentlich-

rechtlichen Satzungen, einschließlich der Steuerordnungen und Polizeiverordnungen, in den einverleibten Bezirken in Kraft, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

§ 3.

Die Zahl der Stadtverordneten in der Stadt Cottbus wird vom Zeitpunkte der Vereinigung ab von zweiundvierzig auf fünfundvierzig erhöht. Abänderungen dieser Zahl durch statutarische Anordnung bleiben zulässig.

Die hiernach der gegenwärtigen Zahl der Stadtverordneten hinzutretenden drei Mitglieder der Versammlung sind während eines Zeitraums von zwölf Jahren von den vereinigten Wählern der Dorfgemeinde und des Gutsbezirkes aus den stimmfähigen Bürgern des vereinigten Wahlbezirkes auf Grund einer gesondert aufgestellten Wahlliste dieses Bezirkes zu wählen und zwar derart, daß auf jede der drei Wählerabteilungen je ein neues Mitglied der Stadtverordnetenversammlung entfällt. Die übrigen zweiundvierzig Stadtverordneten werden von den Wählern des bisherigen Bezirkes der Stadtgemeinde aus dessen stimmfähigen Bürgern auf Grund einer gesondert aufgestellten Wahlliste gewählt. Der Magistrat hat nach Inkrafttreten dieses Vertrags die erforderlichen Anordnungen wegen der Wahl der drei Stadtverordneten und wegen der Anpassung ihrer Wahlfolge an die bestehende Wahlfolge der Stadtverordneten zu treffen und darf zu diesem Zweck insbesondere die erste Wahlperiode der neuen Stadtverordneten von den gesetzlichen Bestimmungen abweichend festsetzen. Im übrigen finden auf das Wahlverfahren die Vorschriften der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der zu ihrer Ergänzung und Abänderung ergangenen oder künftig ergehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Nach Ablauf von zwölf Jahren erfolgen die Stadtverordnetenwahlen lediglich nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; der Magistrat erläßt die etwa erforderlichen Übergangsanordnungen.

§ 4.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung treten die Gemeindebeamten und die Lehrer der Gemeinde Sandow mit den Ansprüchen auf Gehalt, Ruhegehalt sowie Witwen- und Waisenversorgung, welche ihnen zu dem bezeichneten Zeitpunkte zustehen, in den Dienst der Stadtgemeinde Cottbus über. Der Magistrat weist den Gemeindebeamten eine ihrer Befähigung und Vorbildung entsprechende Dienststellung an. Das Lehrerberufungsrecht für die Schulen von Sandow gebührt fortan dem Magistrate zu Cottbus.

Zu gleicher Zeit treten die im Gutsbezirke Brunschwig tätigen Beamten außer Tätigkeit; ein Anspruch auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisenversorgung steht ihnen nicht zu. Die Auflösung der im Gutsbezirke gebildeten Schulgemeinde und die Eingliederung der Volksschule des Gutsbezirkes in das System der städtischen Volksschulen wird auf dem verfassungsmäßigen Wege herbeigeführt werden.

§ 5.

Zu dem Steuerbedarfe der erweiterten Stattgemeinde Cottbus haben von der Einverleibung ab fünfzehn Jahre hindurch die Steuerpflichtigen des bisherigen Dorfgemeindebezirkes Sandow jährlich vorweg beizutragen:

1. einen Zuschlag von sechsundzwanzig Prozent der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesamtzuschlag zu den Realsteuern zweihundertundzehn Prozent der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer erst dann überschreiten darf, wenn der Zuschlag zu den Realsteuern auch für den alten Stadtbezirk diese Höhe erreicht hat, und daß der etwaige Mehrbedarf über zweihundertundzehn Prozent der Realsteuern hinaus gleichmäßig verteilt wird;
2. einen Zuschlag von hundert Prozent zu der im Stadtbezirk eingeführten Umsatzsteuer.

Denselben Zuschlag zur Umsatzsteuer haben die Steuerpflichtigen des bisherigen Gutsbezirkes Brunschwig vorweg zu übernehmen. Ferner unterliegen die Louisen-, Leopold-, Annen- und Hubertstraße und der Loebensweg der Beitragspflicht gemäß § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 insoweit, als der Anbau an der Straße nach dem 9. September 1876 erfolgt ist oder künftig erfolgt. Insoweit auf Grund eines für den Gutsbezirk abgeschlossenen Vertrags Zahlungen für die in Betracht kommenden Straßenbauten eingehen, werden dieselben auf die Beitragsleistung angerechnet. Dem Gutsbesitzer als solchem werden keinerlei andere Leistungen als den Steuerpflichtigen des Gutsbezirkes überhaupt auferlegt. Insbesondere unterliegen die an den jetzigen Stadtbezirk anstoßenden Grundstücke des Gutsbesitzers den Beiträgen aus § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 erst dann, wenn eine Bebauung stattfindet und auch dann nur hinsichtlich der eine wirtschaftliche Einheit bildenden Baustelle.

§ 6.

Von den Einwohnern des Dorfbezirkes, welche am Tage der Eingemeindung das Gemeinderecht in Sandow besitzen, darf ein Bürgerrechtsgeld nicht erhoben werden, ebensowenig von denjenigen Einwohnern des Gutsbezirkes, welche am Tage der Eingemeindung das Gemeinderecht in Brunschwig besitzen würden, wenn der Gutsbezirk eine Landgemeinde bildete.

§ 7.

Die Stadtgemeinde Cottbus verpflichtet sich, an zuständiger Stelle dafür einzutreten, daß die im bisherigen Stadtbezirke Cottbus geltenden polizeilichen Vorschriften, betreffend das Verbot des Lagerns von Viehdung und Einstreu, das Fahren von Jauche und Dünger sowie das Fahren mit zwei aneinander gehängten Wagen im ehemaligen Gemeindebezirke Sandow insoweit und solange nicht zur Einführung gelangen, als dies von den zuständigen Behörden mit Rücksicht auf die Bedeutung der dort noch betriebenen Landwirtschaft für zulässig gehalten wird.

Ingleichen wird die Stadtgemeinde Cottbus, insoweit und solange vorstehende Voraussetzung zutrifft, keinerlei polizeiliche Anordnungen vorschlagen oder befürworten, welche das Jauche- und Düngerfahren sowie das Fahren mit zwei aneinander gehängten Wagen in denjenigen Straßen des alten Stadtbezirkes verbieten, deren Berührung für die Bewohner von Sandow notwendig ist, um nach dem links der Spree gelegenen Teile der Sandower Feldmark zu gelangen, vielmehr auch in dieser Beziehung an zuständiger Stelle dafür eintreten, daß den Bewohnern von Sandow die gedachte Erschwerung ihrer Wirtschaftsbetriebe nicht auferlegt wird.

Sollte es beschlossen werden, im ehemaligen Dorfbezirke Sandow Schwemmkanalisation einzuführen, so nimmt die Stadtgemeinde Cottbus hinsichtlich derjenigen Grundstücke, auf welchen Landwirtschaft oder Gärtnerei betrieben wird, davon Abstand, daß deren Besitzer zur zwangsweisen Abführung der Stalljauche in die Kanäle angehalten werden.

§ 8.

Das Gutshaus von Brunschwig führt die amtliche Bezeichnung „Haus Brunschwig". Die von der Berliner Straße nach der Louisenstraße geplante, im Stadtplane von Cottbus als Straße Nummer 73 und 71 bezeichnete Verbindung wird gemäß der im Gewahrsame des Gutsbesitzers befindlichen, vom Stadtbauamt aufgestellten Skizze gelegt, also um den Knickpunkt an der Straße 92 nach der Louisenstraße hin etwas nach Westen geschwenkt, um das östlich der Straße liegen bleibende Hauptgebäude des Gutshofs zu schonen.

Der Gutsbesitzer wird mit Rücksicht auf den vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter des Gutshofs mit dessen Anschluß an die Stadtkanalisation auf höchstens fünf Jahre befristet.

Cottbus, den 7. August 1903.

Leopold Korn
Amtsrichter, Gutsbesitzer von Brunschwig.

Sandow, den 20. Januar 1904.

Im Namen der Gemeinde Sandow gemäß dem Beschlusse der Gemeindevertretung vom 20. Januar 1904.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.) Dr. Kos — Kommissarischer Amts- und Gemeindevorsteher.

Lauke — Gerichtsmann.

Cottbus, den 26. Januar 1904.

Für die Stadtgemeinde Cottbus.

Der Magistrat.

(L. S.) Werner — Oberbürgermeister.

Dreifert — Bürgermeister und Syndikus.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.